

**Satzung**  
der  
INTERNATIONALEN GESELLSCHAFT DER BILDENDEN KÜNSTE  
Wilhelmstr. 50, 10117 Berlin  
Tel. 030-2345 7666, Fax 030-2809 9305  
e-mail: [art@igbk.de](mailto:art@igbk.de) <http://www.igbk.de>

beschlossen von der Mitgliederversammlung der IGBK in Bonn am 4. Dezember 1972 mit den Änderungen vom 6.2.1973 und 19.3.1973 und 27.4.1974 und 5.3.1993 und 28.11.1997.

§1 Sitz, Geschäftsjahr

- a) Die Internationale Gesellschaft der Bildenden Künste – Sektion der Bundesrepublik Deutschland - e.V., abgekürzt IGBK, ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln mit dem Sitz in Köln eingetragen.
- b) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- c) Die IGBK verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel sind für die Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden. Die Mitglieder der IGBK erhalten keinen Gewinnanteil.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- a) Die IGBK vertritt die bildenden Künstler der Bundesrepublik Deutschland in der International Association of Art/Association Internationale des Arts Plastiques, abgekürzt: IAA/AIAP.
- b) Die Ziele der IGBK entsprechen dem Artikel II der Statuten der IAA/AIAP in folgender Formulierung:  
„Ziel der Association ist  
- die internationale kulturelle Zusammenarbeit, frei von jedem ästhetischen, politischen oder anderen Vorurteil unter den Künstlern aller Länder anzuregen,  
- die wirtschaftliche und soziale Lage der Künstler auf internationaler Ebene zu verbessern und ihre materiellen und ideellen Rechte zu verteidigen.  
Zu diesem Zweck soll die Association den Austausch von Personen, Informationen und Kunstwerken fördern, was jedoch so verstanden wer-

den muss, dass die Association selbst keine Ausstellungen organisiert oder ihre Schutzherrschaft solchen Ausstellungen verleiht, außer in den Fällen, bei denen der Vorstand davon ausgeht, dass eine Ausstellung einen speziellen Aspekt des Programms der Association kennzeichnen und fördern kann.

Sie arbeitet mit der UNESCO zusammen und versucht, so weit wie möglich ihre Aktivitäten mit anderen bestehenden Organisationen zu koordinieren, die sich mit den Künsten und der Kultur befassen.“

### § 3 Mitgliedschaft

a) Mitglieder der IGBK sind:

„Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (Bundesrepublik Deutschland) e.V.“ - BBK

„Deutscher Künstlerbund e.V.“

„Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V.“ - GEDOK

als Verbände, deren Arbeitsbereich sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

Mitglied kann jede Vereinigung bildender Künstler werden, soweit sie auf Bundesebene arbeitet.

Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds oder durch Austritt.

Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

c) Die Mitglieder leisten einen angemessenen Beitrag.

### § 4 Organe

Organe der IGBK sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

a) Die Delegiertenversammlung setzt sich paritätisch aus Delegierten des BBK, des Deutschen Künstlerbundes und der GEDOK zusammen. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Delegierten einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in jedem Fall durch die Vorsitzenden (Vorstand

im Sinne des § 26 BGB) mit einer Mindestfrist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des vom Vorstand festzulegenden Ortes.

Auf der Delegiertenversammlung haben die anwesenden Delegierten je eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Delegiertenversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt diesem Entlastung. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und für die Dauer von drei Jahren den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.

- b) Der Vorstand besteht aus je einem Bundesvorstandsmitglied des BBK, des Deutschen Künstlerbundes und der GEDOK, die den Verein gemeinsam als Vorsitzende gemäß § 26 BGB vertreten, und je zwei weiteren Vertretern des BBK, des Deutschen Künstlerbundes und der GEDOK.

Die drei Vorsitzenden sind alleinvertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB.

Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder einander gleichgestellt. Die Delegierten wählen einen der drei Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren zum Sprecher.

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer, der an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.

## § 5 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

## § 6 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann von der Delegiertenversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind.

Die den Auflösungsbeschluss fassende Delegiertenversammlung bestellt die Liquidatoren.

- b) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von geleisteten Zuwendungen an den Verein sowie eine Zuwendung von Vermögen nicht statt.

Das bei einer Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen ist durch die letzte Delegiertenversammlung einer deutschen Organisation zu übertragen, die es für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.